

## **Gemeinde Rheinhausen**

### **Infektionsschutz-Hygieneregeln für den Orchesterprobenbetrieb im Bürgerhaus**

1. Die Gemeinde Rheinhausen stellt den kulturellen Vereinen der Gemeinde in der Zeit der Corona-Pandemie den Konzert- und Festsaal des Bürgerhauses für den Orchesterprobenbetrieb zur Verfügung. Grundlage hierfür ist die Einhaltung der Bestimmungen und Empfehlungen des BDB-Muster-Hygienekonzepts Covid-19 für Musikvereine in Baden-Württemberg vom 05.06.2020, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern Abweichendes geregelt ist.
2. Für den Orchesterprobenbetrieb im Bürgerhaus gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), den jeweils aktuellen Corona-Verordnungen der Landesregierung und der Ministerien, dem BDB-Muster-Hygienekonzept Covid-19 für Musikvereine in Baden-Württemberg insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen. Sämtliche Vorschriften sind auf der Internetseite der Gemeinde Rheinhausen unter Aktuelles eingestellt. Alle Musiker haben sich vor Betreten des Bürgerhauses mit den Hygieneregeln vertraut zu machen und diese während des Probenbetriebs strikt einzuhalten.
3. Die Belegungszeiten für den Orchesterprobenbetrieb sind mit dem Bürgermeisteramt vorher abzustimmen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Probetag oder eine bestimmte Probezeit besteht nicht.
4. Beim Betreten des Bürgerhauses haben sämtliche Personen mindestens eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Masken bzw. Mund-Nasen-Bedeckungen während ihres gesamten Aufenthalts im Bürgerhaus bis zum Verlassen des Gebäudes ordnungsgemäß aufzubehalten.
5. Abweichend von den Bestimmungen unter Ziffer 4 dürfen Masken bzw. Mund-Nasen-Bedeckungen nach Einnahme des der jeweiligen Person für die Probe zugewiesenen Sitzplatzes abgenommen werden. Vor dem Aufstehen ist die Maske bzw. die Mund-Nasen-Bedeckung wieder anzulegen und zu tragen.
6. Der Konzert- und Festsaal ist über die Foyer-Eingangstür zu betreten und über den Hinterausgang beim Küchentrakt zu verlassen.
7. Während des Probenbetriebs sind die Türen und Fenster des Konzert- und Festsaales geöffnet zu halten. Dies gilt auch für die Türen und Fenster der Bühne.
8. Der Toilettentrakt darf – unabhängig davon, ob die Damen-, Herren- oder Behindertentoilette aufgesucht wird – immer nur von einer Person betreten werden. Wartende haben sich unter Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern im Foyer aufzuhalten, bis der gesamte Toilettentrakt frei ist. Über ein einfaches Kennzeichnungssystem wird vor der Tür zum Toilettengang angezeigt, ob der Toilettentrakt besetzt oder frei ist.
9. Während des gesamten Probenbetriebs haben die Musiker auf den ihnen zugewiesenen Stühlen zu sitzen. Der Dirigent darf auch stehen. Eine Pause findet während der gesamten Probe nicht statt. Sämtliche Personen haben nach Beendigung des

Probenbetriebs das Bürgerhaus unverzüglich zu verlassen. Ein Zusammenstehen in Gruppen ist weder im noch vor dem Bürgerhaus gestattet.

10. Es ist strikt untersagt, Kondenswasser aus Blasinstrumenten auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen. Kondenswasser ist in geeigneten Einweg-Gefäßen aufzufangen und außerhalb des Gebäudes zu entsorgen. Stühle sind nach Beendigung des Probenbetriebs unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln von beauftragten Personen des Vereins nach Vorgaben des Hausmeisters zu desinfizieren.
11. Den Anweisungen des Hausmeisters und der weiteren vom Bürgermeister mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen der genannten Bestimmungen und der Anweisungen kann der weitere Orchesterprobenbetrieb im Bürgerhaus untersagt werden.

Rheinhausen, 08.06.2020

gez. Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister